

BAUSATZUNG
der Universitätsstadt Marburg über die Gestaltung
baulicher Anlagen in der Marburger Altstadt

Inhalt

Präambel

Bausatzung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Fassaden
- § 4 Baukörper
- § 5 Dachlandschaft
- § 6 Gestaltung der Erdgeschoßfassaden
- § 7 Gestaltung der Obergeschoßfassaden
- § 8 Haustüren und Schaufenster sowie Schaukästen
- § 9 Sonnenschutzanlagen
- § 10 Putz und Farben
- § 11 Garagen und Einstellplätze
- § 12 Ausstattungsgegenstände
- § 13 Brandmauern, Mauern, Einfriedungen, Winkel
- § 14 Traufgassenbreite und Gebäudeabstände
- § 15 Werbeanlagen
- § 16 Baugenehmigung
- § 17 Bezuschussung
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

Wie selten in Deutschland bietet das heutige Marburger Stadtbild einen lebendigen Anschauungsunterricht für das Wachstum einer Stadt. Der Wert dieses historischen Erbes, das bei aller Geschlossenheit und Ordnung für Vielfalt und Individualität überzeugenden Spielraum ließ, ist der breiten Öffentlichkeit bewußt. Aufgabe dieser Satzung ist es, dieses Erbe zu bewahren, aber auch zugleich Chancen für neue angemessene Lösungen nicht zu verhindern.

Im Gegensatz zu vielen anderen historischen Städten ist der Marburger Stadtkern von den Zerstörungen des letzten Krieges fast ganz verschont geblieben; auch in der Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs der vergangenen 25 Jahre sind nur wenige Eingriffe in den Altbestand vorgenommen worden. Damit hat Marburg die Chance, das historische Stadt- und Straßenbild eines zusammenhängenden Stadtgefüges als Lebensraum für die Zukunft zu bewahren. Dieses Vorhaben kann allerdings nur gelingen, wenn Gebäude in den historischen Straßen nur dann abgebrochen und wieder aufgebaut werden, wenn dies unumgänglich ist. Die einprägsamen Einzelheiten, die Altersmerkmale und die Kennzeichen der historischen Vergangenheit gehören unlösbar zum Bestand der alten Bauten und würden mit ihnen unwiederbringlich verlorengehen. Die Instandsetzung und Verbesserung des Altbaubestandes muß deshalb bei der Erneuerung der Altstadt die Regel sein, und nicht der Abbruch.

Das charakteristische Bild der Altstadt kann aber andererseits nur dann erhalten werden, wenn die zur Altstadt gehörenden Gebäude, Straßen und Plätze eine ihnen entsprechende Nutzung behalten oder wiederfinden. Denn dort, wo die Identität von Stadtgestalt und Gesellschaft aufhört und demzufolge dieser Wandlungsprozeß der Stadt erstarrt ist, wird die historische Stadt in letzter Konsequenz zum Museum. Als Museum aber läßt sich ein alter Stadtkern heute nicht mehr am Leben erhalten.

Deshalb gelten die strengen Bestimmungen, die für den Schutz der Straßen- und Stadtansichten notwendig sind, nicht für jene Teile der Gebäude, welche den inneren Zonen der Straßenquartiere - den Hofbereichen - zugewandt sind, soweit sie nicht vom Schloß her einsehbar sind. Im Zusammenhang mit der meist unausweichlichen Erneuerung dieser Hofbereiche lassen sich neue Bauelemente und Formen anwenden, die für eine Verbesserung der Nutzung zweckmäßig sind, sich aber den historischen Fronten ohne Bruch einfügen sollten.

Fast jeder Eigentümer in der Altstadt hat daher auf der einen Seite - der historischen Straßenfront zugewandt - die Verpflichtung, sich dem allgemein verbindlichen Kanon des alten Straßenbildes unterzuordnen, und auf der anderen Seite - dem Hofbereich zugewandt - die Möglichkeit, individuelle Bauwünsche zu verwirklichen (z. B. Loggien, Wohnterrassen, breitere Fenster).

Die Gestaltungsvorschriften der Bausatzung sind kein Gestaltungsersatz; die strikte Einhaltung aller Bestimmungen garantiert noch nicht architektonische Qualität; die einfache Wiederholung überlieferter Formeln ergibt nur eine nicht lebensfähige Stadthülle. Der Erlaß dieser Satzung darf daher nicht dazu führen, daß nach den Mißgriffen einer angeblichen Modernität jetzt eine Uniformität des Historisierens eintritt. Die Vorschriften dieser Satzung bieten vielmehr eine Richtschnur für die schöpferische Auseinandersetzung mit den Eigenheiten unserer Stadt; von der produktiven Mitwirkungsbereitschaft der Bauherren, ihrer Architekten und Handwerker ist der Erfolg bei der Gestaltung unserer Stadt abhängig. Die Satzung will nicht deren Kreativität lähmen, aber doch deutlich die Richtung weisen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 19.05.1992 aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.1992 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit dem § 118 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6 und Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 20.07.1990 (GVBl. I S. 476, ber. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1991 (GVBl. I S. 301) nachstehende Bausatzung über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Marburger Altstadt beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist in einem Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

1. Bei der Gestaltung von baulichen Anlagen ist zu berücksichtigen, daß sie nicht eine das einzelne Baugrundstück allein berührende Aufgabe des Bauherrn ist, sondern daß sie stets auch als Bestandteil einer größeren Einheit, des Straßen-, Platz-, Orts- oder Landschaftsbildes, eine wichtige öffentliche Angelegenheit darstellt.

Durch Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage darf der Charakter des vorhandenen Straßen- bzw. Stadtbildes nicht geändert werden. Alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind so zu gestalten, daß sich ein bruchloser städtebaulicher Zusammenhang ergibt. Dabei sind insbesondere das Material, der Maßstab und die Gliederung des historischen Baubestandes einzuhalten.

2. Die historischen Straßen und Plätze und die sich daraus ergebenden Stadtansichten sind zu erhalten und zu pflegen und vor Beeinträchtigung zu bewahren. Die Überbauung von Gassen ist unzulässig.
3. Durch Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage sind die historischen Gestaltungselemente zu erhalten, bzw. wiederherzustellen und zu pflegen.
4. Wo die historische Baugestalt in neuerer Zeit zum Nachteil des Stadt- und Straßenbildes abgeändert wurde, ist diese bei Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage wiederherzustellen, soweit hierdurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
5. Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung sollen an ihrem Standort erhalten und gepflegt werden. Im Falle eines Abbruchs sollen sie beim Wiederaufbau an entsprechender Stelle wieder Verwendung finden.

§ 3**Fassaden**

1. Die Gliederung der Fassaden ist den charakteristischen bestehenden Fassadengliederungen anzupassen. Die Straßenfronten müssen gegliedert werden durch:

unterschiedliche Fassadenbreiten,
wechselnde Dachneigungen,
unterschiedliche Traufhöhen,
verschiedene Firstrichtungen,
vor- bzw. rückspringende Gebäudefluchten.
2. Straßen- und platzseitige Fassadenbreiten müssen durch deutliche vertikale Begrenzungen ablesbar sein.
3. Soweit Parzellengrößen sich auf die Gliederung der Fassaden ausgewirkt haben, muß diese Gliederung auch bei Vereinigung mehrerer Parzellen in der Gliederung der Außenfassade erkennbar bleiben. Bei der Neubebauung von Parzellen, die breiter als ihre Nachbarparzellen sind, ist eine weitergehende Gliederung der Fassade erforderlich.
4. Für die Gestaltung der Fassaden sind nur die für die Altstadt charakteristischen Materialien zu verwenden; dazu gehören vorwiegend Holz, Glas, Putz. Sofern die Einfügung in die Umgebung gewährleistet ist, können tragende Elemente aus Stahl errichtet und kann bei Neubauten Sichtbeton verwendet werden. Ausnahmsweise können Schieferersatzprodukte mit matter Oberfläche verwendet werden, wenn die betreffenden Flächen vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.
5. Das Bekleiden der von öffentlichen Verkehrsflächen sichtbaren Außenfronten mit Blech, polierten oder geschliffenen Werksteinen, mit Marmorplatten, Mosaik oder Kunststoffen aller Art ist unzulässig. Ausnahmsweise können Ladenfronten mit Blechverkleidungen versehen werden, wenn sie in die Fassadenarchitektur integriert sind.
6. Vorhandene Inschriften und Schnitzwerke sind zu erhalten. Die Farbgebung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

§ 4**Baukörper**

1. Bei größeren Änderungen oder Neubauten sind die ursprünglichen Gebäudefluchten im Erd- wie in den Obergeschossen beizubehalten oder wieder herzustellen, soweit durch einen Bebauungsplan nichts anderes bestimmt wird. Bestehende Einzelbaukörper dürfen gestalterisch weder in den Fassaden noch in den Dachflächen zusammengesogen werden.
2. Die vorhandenen Geschoßvorkragungen und Dachüberstände sind beizubehalten.

§ 5**Dachlandschaft**

1. Die Dachlandschaft ist in ihrer Kleinmaßstäblichkeit zu erhalten.
2. Bei Neubauten oder Erneuerung von Dächern sind die Dächer als Steildächer, der Umgebung angepaßt, auszubilden. Die Firstrichtung der Dächer, ihre Dachform und die Gestalt der Dachaufbauten sind entsprechend der charakteristischen Baugestaltung der Umgebung auszuführen.
3. Von Abs. 2 abweichende Lösungen sind ausnahmsweise dort zulässig, wo das Dach im Straßenbild nicht in Erscheinung tritt oder wo die Geschlossenheit der Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist der Blick vom Schloß sowie von der B 3 zwischen Konrad-Adenauer-Brücke und Schlosserstrassenbrücke der entscheidende Maßstab.
4. Das Format von Dachgauben darf nur hochrechteckig sein. Die Gesamtfläche von Dachgauben darf max. 10 % der jeweiligen Dachansicht betragen.

Die Ansichtsflächen von Dachaufbauten (Gauben und Zwerchhäuser) sind, soweit sie nicht als Fenster ausgebildet werden, in Anpassung an die Hauptdachfläche zu verkleiden.

Für Fenster gelten die Bestimmungen von § 7 Abs. 4.

5. Dachgauben, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Glasdachflächen sowie bauliche Anlagen zur Wärmergewinnung sind nur in den unteren 2 Dritteln der Dachfläche zulässig und, Dachgauben ausgenommen, nur da, wo sie von allen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen nicht eingesehen werden können.
6. Durch Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen Traufe, First, Grate und Kehlen nicht unterbrochen werden; Traufunterbrechung ist nur im Falle eines Zwerchhauses zulässig.
7. Für die Dacheindeckung sind nur Natur-Schieferplatten oder Biberschwänze aus Ton oder Tonziegel zu verwenden. Glasiertes Ziegelmaterial darf nicht verwendet werden. Bei den zu erhaltenden Gebäuden soll bei der Instandsetzung des Daches der Ortgang wieder mit Windbrett oder Zahnleiste ausgestaltet werden; Schieferersatzprodukte sind ausnahmsweise nur unter den Kriterien von Abs. 3 zulässig.
8. Regenfallrohre sind in der Vorderansicht senkrecht zu verlegen.
9. Fernseh- und Rundfunkantennen sind, wenn es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach anzubringen. Ist dies nicht möglich, so sind nur Antennen von üblicher Größe auf dem Dach zulässig. An jedem Gebäude ist nur ein Antennenmast zulässig. Diese Antenne soll von der Straßenfront bzw. von den sonstigen einsehbaren Ansichtsseiten des Gebäudes mind. 5,0 m Abstand einhalten.

§ 6**Gestaltung der Erdgeschoßfassaden**

1. In den Erdgeschossen ist der ursprüngliche Sockelcharakter zu erhalten. Tragende Bauteile müssen deshalb zur Straße hin sichtbar bleiben. Die lichte Öffnungsbreite zwischen tragenden Elementen darf 2,5 m nicht überschreiten: Ausnahmen sind zulässig, wenn die vorgegebene Architektur von Steinbauten das Maß von 2,5 m übersteigt.

Für Mauerwerks Pfeiler sind folgende Mindestmaße einzuhalten:

Breite 36 cm (Rohbaumaße)

Tiefe 30 cm

2. Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Sandsteinflächen sind zu erhalten. Dies gilt auch für den Rest der Stadtmauern und für Stützmauern.
3. Ladenfronten von denkmalpflegerischem Wert mit Holzverkleidungen oder Gußeisenkonstruktionen sind an ihrem Standort zu erhalten und zu pflegen. Neugestaltungen in Anlehnung an alte örtliche Vorbilder sind zulässig.
4. Vordächer an den Straßenseiten der Gebäude sind nicht zulässig.

§ 7**Gestaltung der Obergeschoßfassaden**

1. Bei wesentlichen baulichen Änderungen sind die Obergeschosse der erhaltenswerten Gebäude als Fachwerk-, Schiefer- oder Putzfassade zu gestalten.
2. Die Eigentümer sind verpflichtet, das bei Instandsetzungsarbeiten zutage tretende Holzfachwerk wieder sichtbar zu machen, wenn dafür besondere baugeschichtliche Gründe bestehen. Die Gefache sind holzbündig im Sinne von § 10 Abs. 1 zu verputzen und zu streichen.

Die Farbgebung ist in Qualität und Farbton mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Farben für sichtbare Fachwerkteile und Ausfachungen sollen entsprechend der üblichen Farbgebung ähnlicher Gebäude im Altstadtbereich Marburg angewandt werden.

3. In den Obergeschossen sind die vorgegebenen Brust- und Sturzriegel der Fenster zu erhalten. Folgende Einzelheiten sollen erhalten und gepflegt werden:
 - a) hochrechteckige Einzelfenster mit Holzumrahmungen (Futter und Bekleidung) und Klappläden aus Holz.
 - b) Geschoßgesimse, ggf. mit den dazugehörigen Konsolsteinen und -balken,
 - c) holzverkleidete Trauf- und Ortganggesimse.

4. In den Obergeschossen sind ganzscheibige Fenster ohne Sprossen nur in Ausnahmefällen bei kleinen Öffnungen zulässig. Alle Fenster mit einer Höhe über 50 cm sind mit einer vertikalen Mittelteilung und horizontalen Sprossenteilung so auszubilden, daß liegende Scheibenformate entstehen. Die Scheibengröße soll bei Altbauten 0,1 qm nicht überschreiten. Alte Fensterteilungen sind zu erhalten, wenn sie von Denkmalwert sind. Ausnahmen sind zulässig, soweit die Fenster von allen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen nicht einsehbar sind oder die Belichtungsflächen unangemessen verringert würden.
Bei vorhandenen Mauerwerksbauten (verputzt, verklinkert oder aus Sandstein) sowie bei Fachwerkbauten, die um die Jahrhundertwende erstellt worden sind, sind Galgen- oder Kreuzstockfenster zulässig.
5. Das Anbringen neuer Balkone oder Loggien an Fachwerkhäusern ist nicht zulässig. Ausnahmen sind dort zulässig, wo Balkone oder Loggien im Straßenbild nicht in Erscheinung treten oder wo die Geschlossenheit des Stadtbildes nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist der Blick vom Schloß sowie von der B 3 zwischen Konrad-Adenauer-Brücke und Schlosserstraßenbrücke der entscheidende Maßstab.

§ 8

Haustüren und Schaufenster sowie Schaukästen

1. Für Hauseingänge sind Holztüren - mit Rahmen und Füllung oder aufgedoppelte Türen - zu verwenden. Die Wiederaufnahme alter Vorbilder ist anzustreben. Die alten Haustüren sind mitsamt ihren Beschlägen, soweit sie noch verwendbar sind, zu erhalten und zu pflegen.
2. Originale historische Haustüren dürfen nur im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde entfernt werden.
3. Treppenstufen vor Haus- und Ladeneingängen sind in Sandstein oder Granit auszuführen. Kunststein darf nur dann verwendet werden, wenn die Sichtflächen aus Vorsatzbeton unter Verwendung von Zuschlagstoffen aus Natursteinmehl hergestellt werden und der Farbton der Sichtfläche dem Farbton des Natursteins entspricht.
4. Die Ausbildung von Schaufenstern ist nur im Erdgeschoß zulässig. Schaufenster müssen zwischen oder hinter die tragenden Teile der Konstruktion eingefügt werden. Dabei muß die Verglasung deutlich hinter der Flucht der tragenden Teile liegen. Die Schaufenster selbst dürfen nicht breiter als 2,50 m ausgebildet werden; Ausnahmen sind zulässig, wenn die vorgegebene Architektur von Steinbauten das Maß von 2,50 m übersteigt.
5. Gesimse oder in der Fassade sichtbare Deckenteile sind freizuhalten.
6. Das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten an den vom öffentlichen Verkehrsraum oder von benachbarten Grundstücken aus sichtbaren Außenwänden ist unzulässig. Sie sind nur in Passagen zulässig.

Sonnenschutzanlagen

1. An den historischen Straßen und Plätzen sind Klappläden und Rollläden aus Kunststoff nicht zulässig. Markisen aus Kunststoff sind nur dann zulässig, wenn diese Kunststoffe unstrukturierte oder nichtglänzende Oberflächen haben.
2. Markisen dürfen nur in Pult- oder Korbform errichtet werden. Jede einzelne Markise ist in einer Breite im Sinne von § 8 Abs. 4 entsprechend der Schaufenstereinteilung und nur über Ladeneingängen und Schaufenstern zulässig.
3. Grelle Farbigkeit und Marken-Werbung auf den Markisen sind unzulässig.
4. Markisen dürfen bedeutsame Architekturteile nicht überschneiden und müssen unbeschadet weitergehender Forderungen aus verkehrsrechtlichen Gründen, eine lichte Durchgangshöhe von mind. 2,20 m Breite haben.
5. Vorhandene Klappläden sind zu erhalten.
6. Jalousetten und Rollläden dürfen nur dann angebracht werden, wenn die Einrichtungen sich im geschlossenen Zustand innerhalb der Fensterlaibungen unterbringen lassen.

§ 10**Putz und Farben**

1. Der Putz ist richtungsfrei und ohne Muster aufzutragen.
2. Die Farbgebung von Fassaden ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

§ 11**Garagen und Einstellplätze**

1. Garagentore dürfen nur max. 2,50 m breit sein. Werden mehrere Garagen nebeneinander erstellt, so sind die Tore durch ein zulässiges anderes Material von mind. 75 cm Breite voneinander zu trennen. Garagentore müssen auf der Außenseite mit Holzbrettern verkleidet sein; dabei ist waagerechte Verbretterung ausgeschlossen.
2. Befestigte Zufahrten und Einstellplätze dürfen nur mit Natursteinpflaster oder einem in Farbe und Format dem Naturstein ähnlichen Kunststeinpflaster befestigt werden.

§ 12

Ausstattungsgegenstände

1. Bei der Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraumes mit Straßenbelägen, Blumenkästen, Brunnen, Hinweisschildern, Plakatträgern, Beleuchtungen u. ä. ist auf den jeweils vorhandenen, durch Maßstab, Form und Farbe gebildeten historischen Charakter des Straßenbildes Rücksicht zu nehmen.
2. Hofeinfahrten, Innenhöfe und Passagen dürfen nur mit Natursteinpflaster oder einem in Farbe und Format dem Naturstein ähnlichem Kunststeinpflaster gestaltet werden.
3. Hofräume sind mit Bepflanzung zu versehen, und zwar, wenn die Größe der Fläche es zuläßt, mit Bäumen, sonst mit Rankengewächsen an den Mauern.

§ 13

Brandmauern, Mauern, Einfriedungen, Winkel

1. Freistehende Umfassungswände von Gebäuden sind im Material wie die Straßenseite des Gebäudes auszubilden.
2. Einfriedungsmauern und Stützmauern dürfen nur in ortsüblichem Sandsteinmauerwerk errichtet werden. Statisch notwendige Betonmauern sind entsprechend zu bekleiden.
3. Zäune und Traufgassentüren sind nur mit senkrecht- oder diagonalstehenden Brettern oder Latten zugelassen.
4. Die Winkel (Traufgassen) zwischen den alten Gebäuden sind nach der Straße hin bis zu einer Höhe von 2,20 m in unauffälliger Weise abzuschließen. Der Winkel muß bei Brandgefahr leicht zugänglich bleiben. Unzulässig ist das Schließen der Winkel bis zur Traufe.
5. Anbauten an die noch vorhandenen Stadtmauerteile, Mauerdurchbrüche durch die Stadtmauer zur Schaffung von Toren, Fenstern und Öffnungen aller Art sind unzulässig.

§ 14

Traufgassenbreite und Gebäudeabstände

Soweit im Geltungsbereich dieser Satzung die Altbebauung Traufgassen oder sonstige Hauszwischenräume zwischen einzelnen Gebäuden aufweist, die geringer sind, als sie sich aus den landesrechtlichen Vorschriften ergeben, werden die Maße hierfür auf das Maß der bisherigen Traufgassen (Hauszwischenräume) im Falle einer Neubebauung verringert.

Dies gilt entsprechend für Abstandsflächen von Gebäuden und den nach Landesrecht gleich zu behandelnden baulichen Anlagen.

§ 15**Werbeanlagen**

1. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen sind vorzugsweise als auf der Wandfläche befestigte Einzelbuchstaben aus mattem Metall, Holz, in Sgraffito oder aufgemalter Schrift auszuführen. Dabei ist die Form und die Farbgebung auf die Fassade und die weitere Umgebung abzustimmen. Vertikale oder schräge Anordnung des Schriftzuges ist unzulässig. Ebenso sind unzulässig bewegliche Werbeanlagen, Werbungen mit wechselndem oder grellfarbigem Licht, Mehrfachwerbungen für den gleichen Sichtbereich sowie Leuchtschilder (Transparente). Indirekt beleuchtete Schriftzüge, bei denen die Lichtquelle unsichtbar bleibt, sind zulässig, ebenso Schriftzüge aus Leuchtstoffröhren mit einem max. Durchmesser von 2 cm.
2. Leuchtschilder können jedoch in Form von Auslegern als Hinweis nur für Gaststätten, Pensionen und Apotheken ausnahmsweise bis zu einer Größe von 0,3 qm zugelassen werden, wenn sie den sonstigen Forderungen in Abs. 1 entsprechen und keine Werbung für bestimmte Waren oder Gegenstände enthalten.
3. Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Diese Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, muß aber einheitlich gestaltet sein.
4. Werbeanlagen sind auf die Erdgeschoßzone zu beschränken. Wenn eine angemessene Werbung im Erdgeschoß nicht möglich ist, kann ausnahmsweise eine Werbeanlage in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses genehmigt werden. Werbeanlagen sind nicht gestattet an Einfriedungen, Türen, Toren, Dächern, über Dach und oberhalb der Brüstungen des ersten Obergeschosses.
5. Es ist untersagt, die Brüstungszone des ersten Obergeschosses oder die darunterliegende Gesimszone im Zusammenhang mit Werbung zu verändern oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse anzustreichen oder zu verkleiden. Die Gesimszone darf nicht durch Werbeanlagen verdeckt werden. Werbeanlagen dürfen besonders ausgestaltete Bauteile wie Erker, Konsolsteine u. ä. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
6. Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf - unbeschadet etwaiger Tragekonstruktion - höchstens 40 cm, die Höhe von Buchstaben höchstens 30 cm betragen. Ihre Abwicklung darf nicht länger sein als ein Drittel der dazugehörigen Straßenfront. Wo mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht sind, gilt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.
 - b) Der seitliche Abstand zur Gebäudekante (Fassadenbegrenzung) und zu vorstehenden Bauteilen darf 50 cm nicht unterschreiten.
7. Vorhandene schmiedeeiserne Ausleger sind an Ort und Stelle zu erhalten. Werden neue schmiedeeiserne Ausleger errichtet, so darf deren maximale Ausladung 1,75 m betragen. Sie können Tafeln bis zu 0,6 qm Größe tragen. Ausleger müssen einen Abstand von 7,0 m voneinander haben, in Grenzbereichen zu Nachbargrundstücken muß dieser Abstand öffentlich-rechtlich gesichert sein. Schmiedeeiserne Ausleger

und zugehörige Tafeln werden bei der Flächenberechnung nach Abs. 6 a) nicht mitgerechnet.

8. Bei beleuchteten Anlagen sollen nur Schriften und Zeichen, nicht aber der Werbeträger beleuchtet werden. Es sind gedämpfte Farben zu wählen. Die Beleuchtungsstärke ist zurückhaltend einzustellen, es darf keine Blendung eintreten.
9. An den talseitigen Rückfronten der Häuser an der Untergasse, Reitgasse, Wettergasse, Neustadt und Steinweg sind keine Beschriftungen und Werbeanlagen zulässig.
10. An den Schaufenstern sind keine Werbeanlagen, abgesehen von Veranstaltungshinweisen, zulässig.

§ 16

Baugenehmigung

1. Die nach § 89 HBO Abs. 1 Nr. 42 und 43 genehmigungsfreien Werbeanlagen und Warenautomaten bedürfen einer Baugenehmigung.
2. Bei beabsichtigten Abänderungen der ursprünglichen, historischen Gestaltung des Äußeren von Gebäuden, Bauteilen und Bauzubehör sind dem Bauantrag entsprechende Detailzeichnungen beizufügen.

Bei Neubauplänen sind auch die Anschlüsse der benachbarten Gebäude einzumessen und darzustellen. Weitere Forderungen wie z. B. Material- und Farbproben bleiben vorbehalten. Der Arbeitsablauf darf dadurch nicht vermeidbar verzögert werden.

§ 17

Bezuschussung

Die Stadt Marburg kann auf Antrag für Aufwendungen bei Außenrenovierungen, die über den normalen Unterhaltungsaufwand einer baulichen Anlage hinausgehen und die aufgrund der Auflagen dieser Satzung notwendig werden, einen Zuschuß gewähren, sofern Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht, wenn diese Maßnahmen nach den Richtlinien des Städtebauförderungsgesetzes zu behandeln sind.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 113 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den §§ 2 bis 13 sowie 15 bauliche Anlagen durchführt oder verändert, bzw. durchfähren oder verändern läßt,
 - b) entgegen den §§ 3, 5 bis 8, 10, 12, 13, 15 dieser Satzung unzulässige Materialien verwendet oder anbringt, bzw. verwenden oder anbringen läßt,
 - c) entgegen den §§ 2, 3, 6, 7, 8 dieser Satzung erhaltenswerte Bauteile beseitigt oder nicht ordnungsgemäß pflegt, bzw. beseitigen läßt,
 - d) entgegen den §§ 8, 9, 15 dieser Satzung Anlagen der Außenwerbung errichtet oder errichten läßt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 113 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, 02. Juni 1992

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dr. Gerhard Pätzold
Bürgermeister

.....
Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 11.06.1992.